



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2023

Nr. 10/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

-----	--

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2023	96
18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden) - bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6) -	96
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2023	96
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	97
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	98
Bekanntmachung 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)	98
Bekanntmachung 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)	99
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg	99

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

-----	--

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden) - bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6) -
-------	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vom 13.12.2022 unverändert.

Stadthagen, den 04.07.2023

gez. Theiß
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.09.2023 bis zum 12.09.2023 im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 121, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Stadthagen, den 02.08.2023
Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister

Theiß

18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden) - bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6) -

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden), bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6), beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden), bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6), nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 25.04.2023 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.07.2023 - Aktenzeichen 6320//00538//2023 - gemäß § 6 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden), bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6), genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Die Kartenausschnitte sind im Anschluss an Seite 99 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden), bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6), wirksam.

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden), bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6), nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 24.07.2023

Krause
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 03.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.206.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.333.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.147.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.000 Euro
---	--------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 43.600 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 356.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und -auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 03.04.2023

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin
gez. Bergmann

Der Gemeindedirektor
gez. Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 31.07.2023

Gemeinde Bad Eilsen

Der Gemeindedirektor

Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Gemeinde Heuerßen)

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 06.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.010.900 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.176.700 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.002.500 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.153.400 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 234.500 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 432.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.237.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.585.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von

1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 06.07.2023

Müller
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.08.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.08.2023 bis zum 04.10.2023 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 14.08.2023
Der Gemeindedirektor

(Jens Schwedhelm)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Gemeinde Lüdersfeld)

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.494.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.726.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.582.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.567.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.757.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 119.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 03.08.2023

Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister
(Siegfried Hirschhause)

Stv. Bürgermeister
(Hauke Windheim)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 13.07.2023 unter dem Aktenzeichen 2014 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.10.2023 bis zum 14.10.2023 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag von 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 03.08.2023

Ort Datum der Ausfertigung

Bürgermeister
(Siegfried Hirschhause)

Stv. Bürgermeister
(Hauke Windheim)

Bekanntmachung 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der

§§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 € (netto) je m³.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Rodenberg, den 03.08.2023

Samtgemeinde Rodenberg
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Bekanntmachung 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,81 € (netto) je m³.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rodenberg, den 03.08.2023

Samtgemeinde Rodenberg
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12/2022 vom 30.11.2022 auf Seite 138 veröffentlichte Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

Die Nummerierung im § 3 Aufgaben wurde korrigiert. Der § 3 Aufgaben enthält folgende Fassung:

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus haben die Mitgliedsgemeinden nach § 98

Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Samtgemeinde folgende Aufgaben übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
2. die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
5. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,
6. die Ausarbeitung der Bebauungspläne,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,
8. die Errichtung und Unterhaltung von Freibädern,
9. die Angelegenheiten nach dem Abwasserabgabengesetz,
10. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der überdachten Sportanlagen,
11. die Aufgaben des Baubetriebshofs

Den Mitgliedsgemeinden bleibt es unbenommen, Personal für besondere Fachaufgaben einzustellen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit lediglich redaktionell berichtigt.

Rodenberg, den 07.08.2023

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

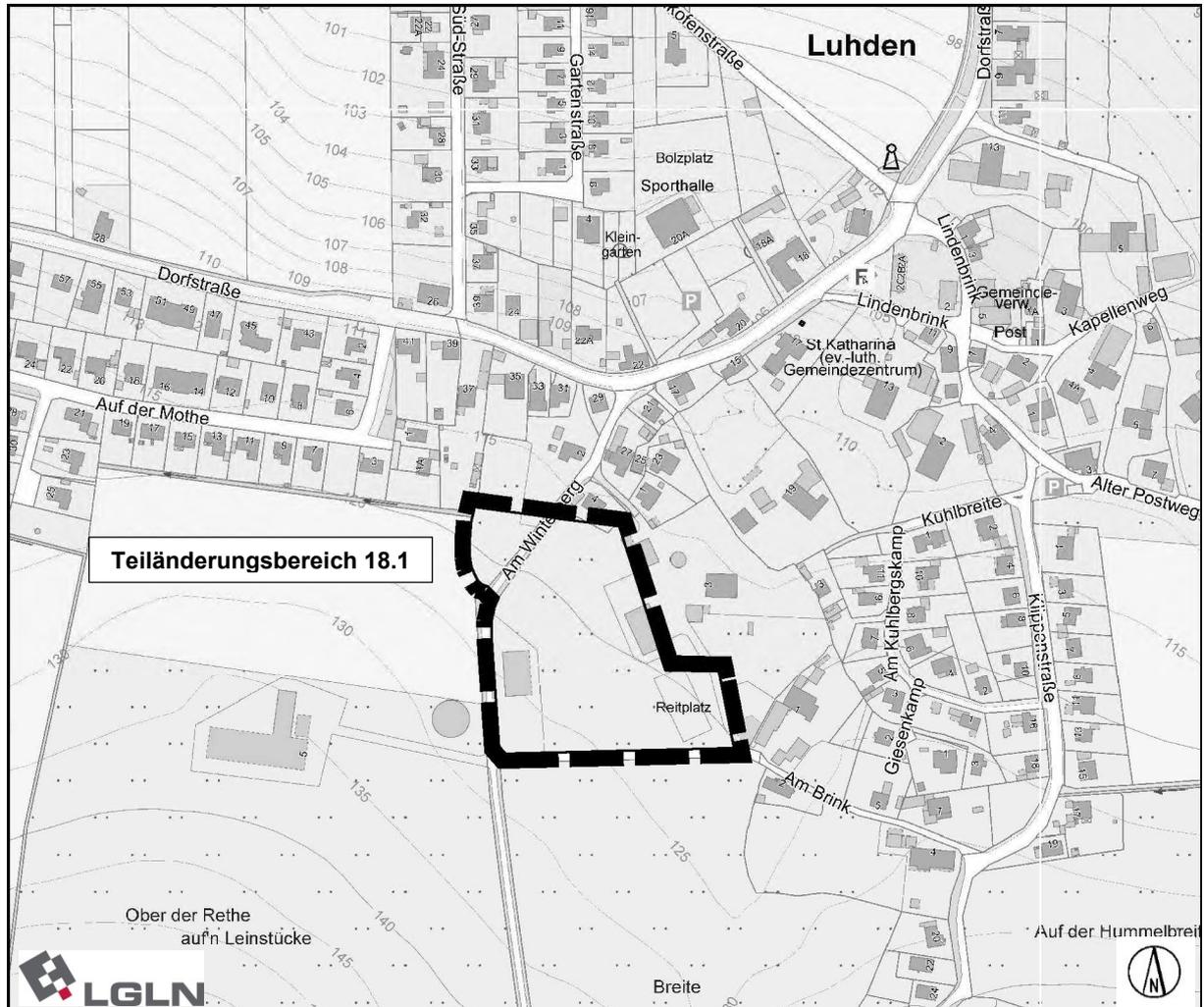
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

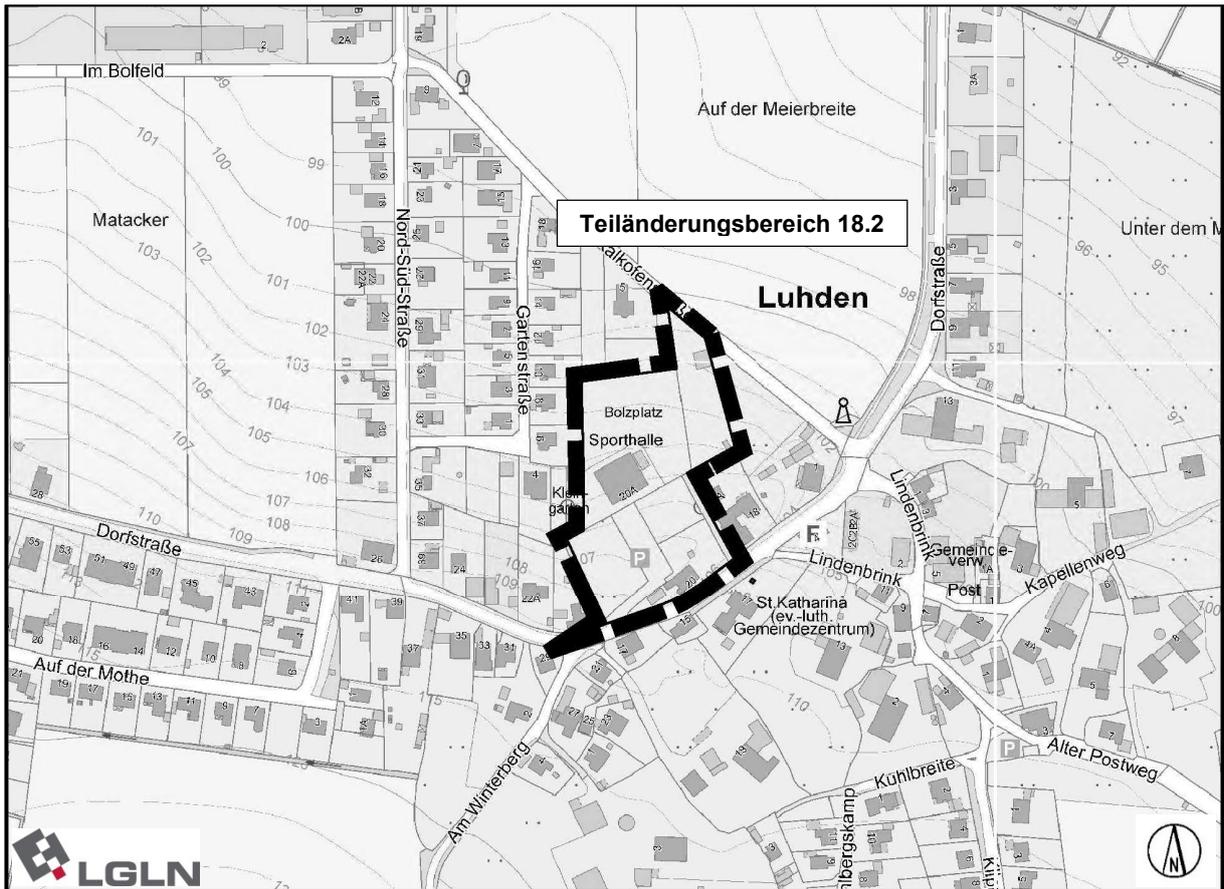
18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Luhden)

- bestehend aus 6 Teiländerungsbereichen (18.1 bis 18.6) -
(Amtsblatt Seite 96)

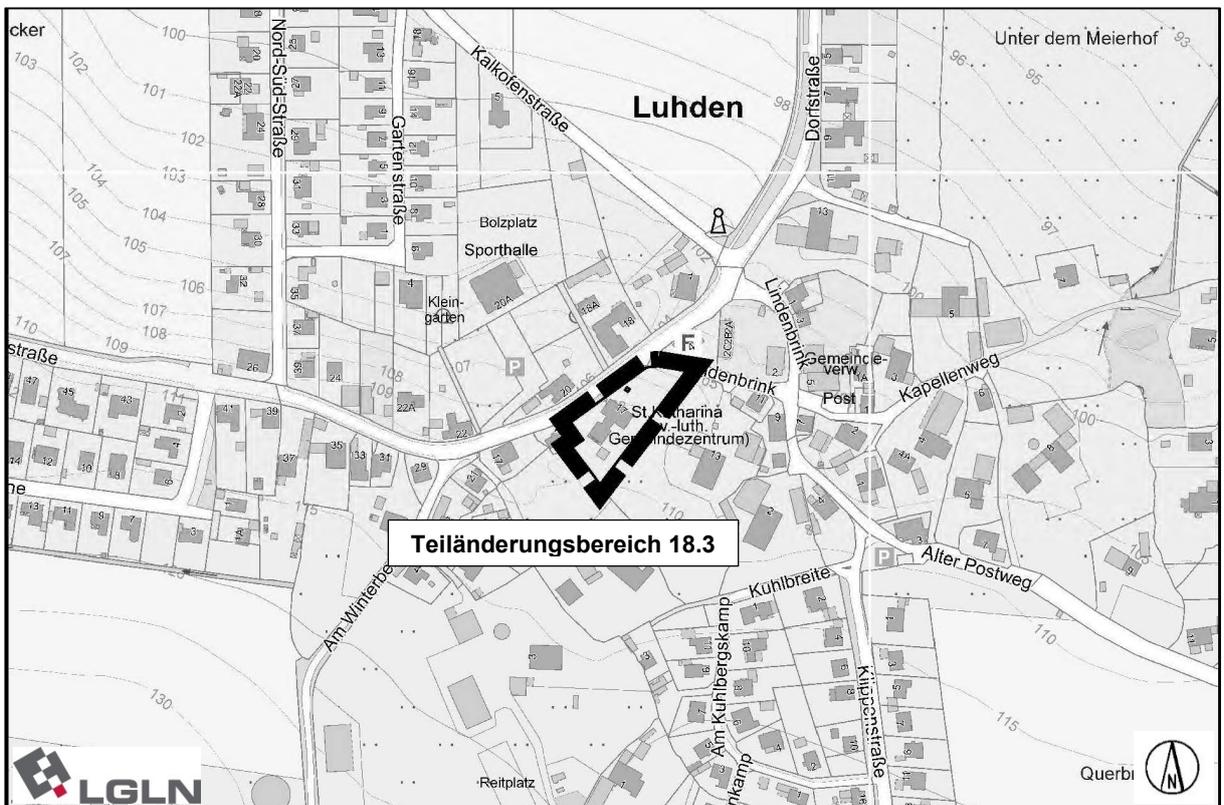
(bestehend aus vier Seiten)



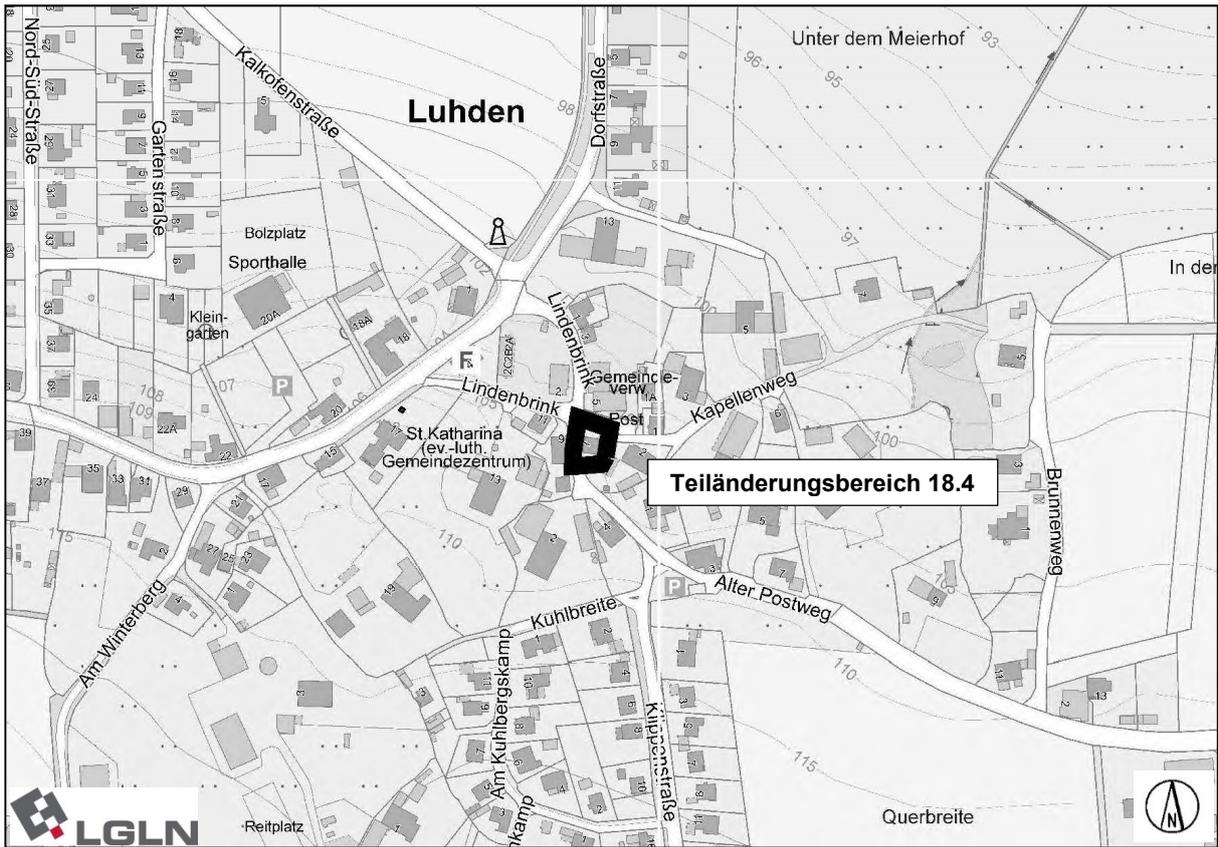
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



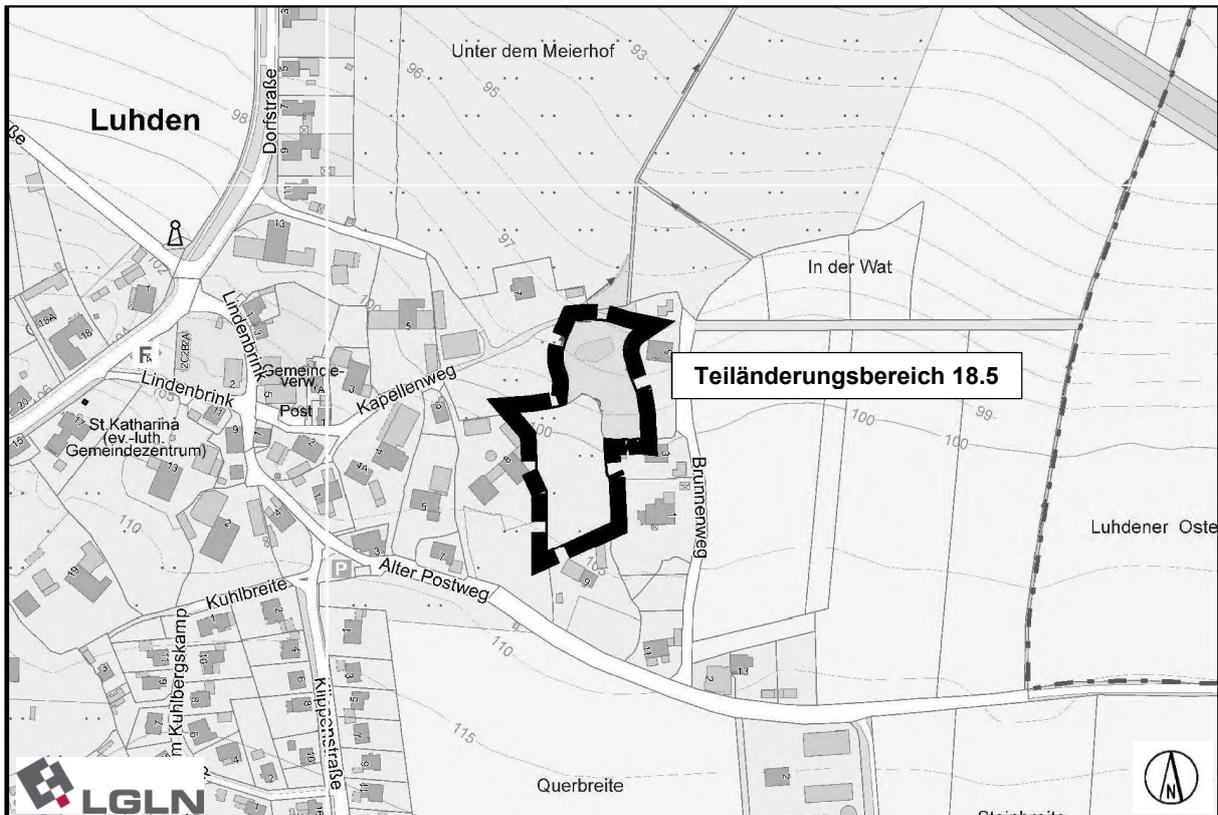
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



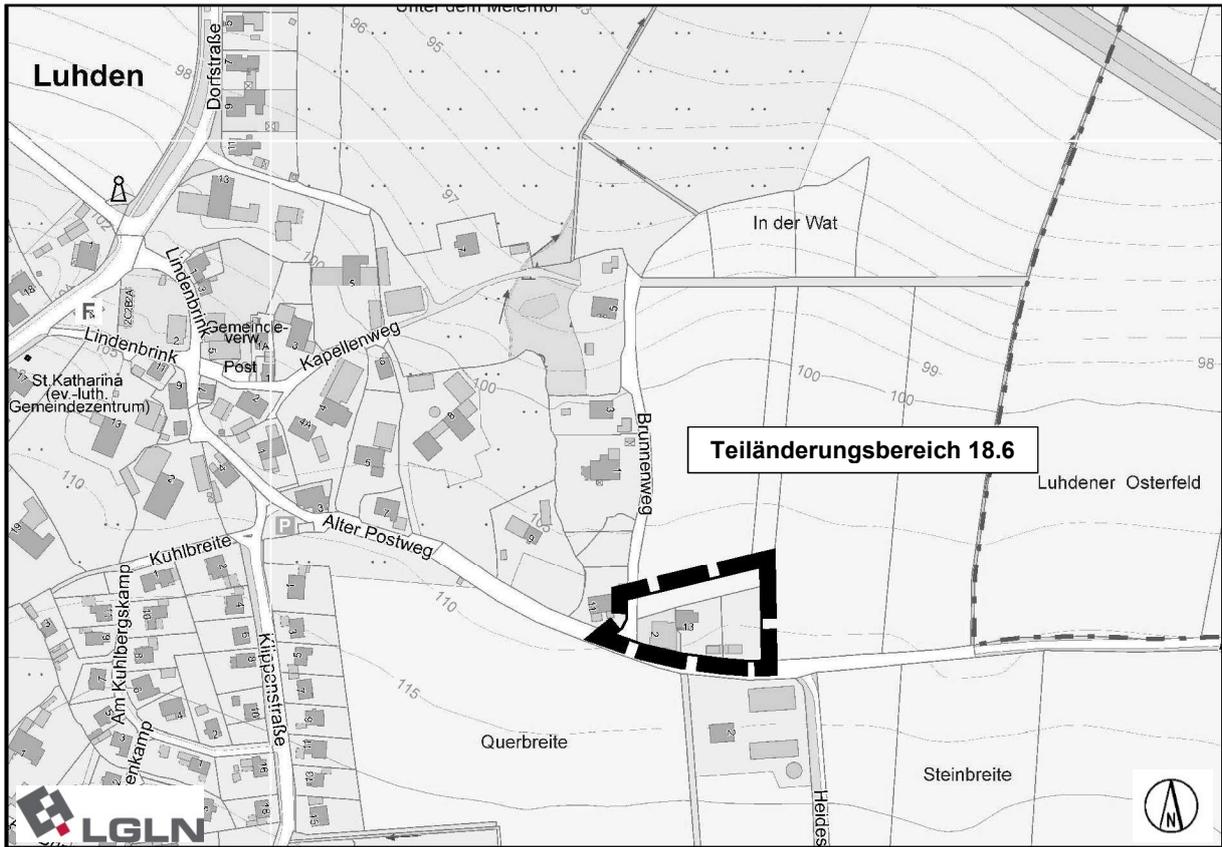
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln